

GESCHÄFTSORDNUNG

**SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 30. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Angebot der schulergänzenden Betreuung	3
§ 3	Ferienbetreuung	3
B	Betrieb und Organisation	4
§ 4	Kooperation mit externen Mittagstischanbietern	4
§ 5	Standorte der Betreuungseinrichtungen	4
§ 6	Zuteilung der Kindergartenkinder zu den Betreuungsstandorten	5
§ 7	Kapazitäten der Betreuungseinrichtungen	5
§ 8	Mindestbelegung der Betreuungsmodule	6
§ 9	Leitung und Personal der Betreuungseinrichtungen	6
§ 10	Bewilligungs- und Aufsichtspflicht	6
§ 11	Anmeldung und Aufnahmeverfahren	6
§ 12	Anpassung der gebuchten Betreuungsmodule	7
§ 13	Austritt und Ausschluss von der Betreuung	7
§ 14	Datenschutz und Vertraulichkeit	8
§ 15	Versicherungsschutz	8
C	Pädagogik und Betreuung	8
§ 16	Pädagogisches Konzept	8
§ 17	Aufsichtspflicht und Abholregelungen	8
§ 18	Umgang mit Krankheit und Unfall	9
§ 19	Ferienregelungen und Abwesenheiten	9
§ 20	Verpflegung und Ernährung	10
D	Tarifstruktur und Zahlungsmodalitäten	10
§ 21	Tarifstruktur und Betreuungsgutscheine	10
§ 22	Zahlungsmodalitäten	10
E	Schlussbestimmungen	11
§ 23	Beschwerdeinstanz	11
§ 24	Übergangsregelung	11
§ 25	Aufhebung von Recht	11
§ 26	Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat von Muttenz, gestützt auf § 21 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 13. Juni 2024 (FEB-Reglement, Nr. 15.250), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Geschäftsordnung regelt das Angebot der schulergänzenden Betreuung in Ausführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 13. Juni 2024.

§ 2 Angebot der schulergänzenden Betreuung

- ¹ Die Gemeinde Muttenz bietet eine schulergänzende Betreuung für Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule an.
- ² Die schulergänzende Betreuung wird von Montag bis Freitag angeboten. Ausgenommen sind Schulferien sowie gesetzliche Feiertage und offizielle schulfreie Tage.
- ³ In der schulergänzenden Betreuung werden folgende Module angeboten:
 - Mittagstisch mit Betreuung 12:00 bis 13:30 Uhr
 - Nachmittagsmodul I 13:30 bis 15:30 Uhr
 - Nachmittagsmodul II lang 15:30 bis 18:00 Uhr
 - Nachmittagsmodul II kurz 16:15 bis 18:00 Uhr
- ⁴ Der Mittwochnachmittag kann nur als Kombination von «Nachmittagsmodul I» und «Nachmittagsmodul II lang» gebucht werden.

§ 3 Ferienbetreuung

- ¹ Während der Schulferien wird für alle Kindergarten- und Primarschulkinder in den folgenden Ferienwochen eine Ferienbetreuung angeboten:
 - Herbstferien
 - Weihnachtsferien (2. Woche)
 - Fasnachtsferien
 - Frühlingsferien
 - Sommerferien (1. bis 4. Woche)
- ² Die Ferienbetreuung findet zentral am Standort Margelacker (ehemaliges Tagesheim Unterwart) statt. Für den Weg zum Betreuungsstandort sind die Eltern verantwortlich.

³ In der Ferienbetreuung werden folgende Module angeboten:

- Ferienbetreuung ganzer Tag 08:00 bis 18:00 Uhr
- Ferienbetreuung Modul I 08:00 bis 12:00 Uhr
- Ferienbetreuung Modul II 08:00 bis 13:30 Uhr

B Betrieb und Organisation

§ 4 Kooperation mit externen Mittagstischanbietern

¹ Zur Sicherstellung des Mittagstischangebots schliesst der Gemeinderat mit dem Verein Sentiero und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sowie bei Bedarf mit weiteren geeigneten externen Anbietern Leistungsvereinbarungen ab.

² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere folgende Punkte:

- Finanzierung des Angebots;
- Aufsichtspflicht und Sicherstellung einer angemessenen Betreuung;
- Verpflegungsstandards im Hinblick auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung;
- Qualitätssicherung sowohl der Betreuung als auch der Verpflegung;
- organisatorische und personelle Voraussetzungen für den Betrieb des Angebotes.

³ In den Leistungsvereinbarungen werden die kantonalen Empfehlungen «Leitfaden Mittagstisch BL – Verpflegung mit Qualität für Kinder und Jugendliche» berücksichtigt.

§ 5 Standorte der Betreuungsreinrichtungen

¹ Die schulergänzende Betreuung wird an allen Schulstandorten angeboten:

- Standort Breite Jugend- und Kulturhaus FABRIK, Schulstrasse 11
→ Montag bis Freitag (Mittagstisch)
→ Montag und Donnerstag (Nachmittagsbetreuung)
Feuerwehrmagazin (1. OG), Schulstrasse 15
→ Dienstag, Mittwoch und Freitag (Nachmittagsbetreuung)
- Standort Donnerbaum Kirchgemeindehaus Feldreben, Feldrebenweg 12
→ Montag bis Freitag (Mittwoch nur Mittagstisch)
Schulhaus Donnerbaum, Schanzweg 20
→ Mittwoch (Nachmittagsbetreuung)
- Standort Gründen Römisch-katholische Pfarrei Muttenz, Tramstrasse 55
→ Montag, Dienstag und Donnerstag
Tagesheim Sonnenmatt, Sonnenmattstrasse 4
→ Mittwoch und Freitag
- Standort Margelacker Ehemaliges Tagesheim Unterwart, Unterwartweg 21
→ Montag bis Freitag
Sportplatz Clubhaus, Sandgrubenweg 10
→ Montag bis Freitag (nur Mittagstisch)

- ² Die Zuweisung der Primarschulkinder erfolgt an den Betreuungsstandort der jeweiligen Primarschule.
- ³ Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen eine andere Zuteilung erfolgen. Die Leitung Schulergänzende Betreuung entscheidet abschliessend.
- ⁴ Bei einer Buchung des Mittagstisches in Verbindung mit Nachmittagsmodulen erfolgt die Zuteilung grundsätzlich zu gemeindeeigenen Angeboten und nicht zu externen Mittagstischen.

§ 6 Zuteilung der Kindergartenkinder zu den Betreuungsstandorten

- ¹ Die Kindergartenkinder sind wie folgt den Betreuungsstandorten zugeteilt:

Standort Breite	Kindergarten Sonnenmatt 1+2 Kindergarten Dorfmatte 1+2 Kindergarten Rössligasse 1+2
Standort Donnerbaum	Kindergarten Donnerbaum 1+2 Kindergarten Alemannenweg 1+2
Standort Gründen	Kindergarten Gartenstrasse 1+2 Kindergarten Chrischona Kindergarten Kornacker Waldkindergarten
Standort Margelacker	Kindergarten Unterwart Kindergarten Schafacker 1+2 Kindergarten Käppeliweg 1+2

- ² Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen eine andere Zuteilung erfolgen. Die Leitung Schulergänzende Betreuung entscheidet abschliessend.

§ 7 Kapazitäten der Betreuungseinrichtungen

- ¹ Die Anzahl der verfügbaren Plätze am Mittagstisch und in den Nachmittagsmodulen werden im Konzept «Schulergänzende Betreuung der Gemeinde Muttenz» dokumentiert und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.
- ² Die verfügbaren Plätze richten sich insbesondere nach den vorhandenen Räumlichkeiten und den Bewilligungen der zuständigen Behörden des Kantons Basel-Landschaft.

§ 8 Mindestbelegung der Betreuungsmodule

- ¹ Die Durchführung der Betreuungsmodule setzt eine Mindestbelegung von fünf Kindern voraus. Wird diese Mindestbelegung nicht erreicht, können Standorte zusammengelegt werden.
- ² Die Begleitung der Kinder an einen alternativen Standort erfolgt altersabhängig. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres über die Zusammenlegung von Standorten sowie über den alternativen Betreuungsort informiert.
- ³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder am alternativen Standort abholen bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können die Kinder vom alternativen Standort selbständig nach Hause gehen.

§ 9 Leitung und Personal der Betreuungseinrichtungen

- ¹ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung, mit Ausnahme der Mitarbeitenden der externen Mittagstischanbietern, sind in der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit der Gemeinde Muttenz angestellt.
- ² Die operative Führung und das Qualitätsmanagement obliegen der Leitung Schulergänzende Betreuung. Sie ist verantwortlich für die fachlich und betriebswirtschaftlich korrekte Durchführung der schulergänzenden Betreuung.
- ³ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung verfügen über unterschiedliche Qualifikationen im Bereich der Kinderbetreuung. Neben ausgebildeten Fachkräften können auch Mitarbeitende ohne spezifische Ausbildung, aber mit entsprechender Eignung und Erfahrung, sowie Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende und Zivildienstleistende zur Unterstützung eingesetzt werden.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung müssen bei der Anstellung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen. Dieser ist bei Bedarf oder alle drei Jahre zu erneuern.

§ 10 Bewilligungs- und Aufsichtspflicht

- ¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die schulergänzende Betreuung liegt bei der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Die schulergänzende Betreuung verfügt über die notwendigen Bewilligungen.

§ 11 Anmeldung und Aufnahmeverfahren

- ¹ Die Anmeldung zur schulergänzenden Betreuung erfolgt für ein ganzes Schuljahr. Sie wird mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular vorgenommen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt separat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

- ² Bei der Anmeldung können die Betreuungsmodule frei gewählt werden. Innerhalb der Anmeldefrist wird die Aufnahme in die schulergänzende Betreuung nach folgender Priorisierung vorgenommen:
 - a. In erster Priorität werden Kinder berücksichtigt, die bereits im vergangenen Schuljahr die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch und/oder Nachmittagsbetreuung) besucht haben. Bevorzugt werden wiederum Kinder, die während der Schulzeit die meisten Betreuungsstunden am Nachmittag gebucht haben.
 - b. Bei Neuanmeldungen werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der schulergänzenden Betreuung betreut werden.
 - c. Bei Neuanmeldungen werden in zweiter Priorität Kinder berücksichtigt, die während der Schulzeit die meisten Betreuungsstunden am Nachmittag gebucht haben.
 - d. Kinder, die nur den Mittagstisch buchen, haben bei Neuanmeldungen für die schulergänzende Betreuung keine Priorität.
- ³ Die Aufnahme ist gültig, wenn die rechtsgültig unterzeichnete Anmeldung vorliegt und die Aufnahme von der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit schriftlich bestätigt wurde.
- ⁴ Anmeldungen können jederzeit erfolgen, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen noch Plätze frei sind.

§ 12 Anpassung der gebuchten Betreuungsmodule

- ¹ Die bei der Anmeldung gewählten Betreuungsmodule sind verbindlich und gelten für das gesamte Schuljahr. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung wird die volle Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt.
- ² Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt.

§ 13 Austritt und Ausschluss von der Betreuung

- ¹ Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Wegzug oder Änderung der familiären Situation) ist ein vorzeitiger Austritt auf Ende eines Monats möglich. Der Grund muss von den Erziehungsberechtigten zu Handen der Leitung Schulergänzende Betreuung schriftlich dargelegt werden.
- ² Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Richtlinien kann die Leitung Schulergänzende Betreuung ein Kind temporär von der Betreuung ausschliessen.
- ³ Die Leitung Schulergänzende Betreuung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
 - a. das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist;
 - b. offene Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden;

- c. ausserordentliche Umstände vorliegen, die den weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung nicht mehr erlauben.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

- ¹ Alle erhobenen Daten werden vertraulich und nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft behandelt. Der Zugriff auf Personendaten ist auf die für den Betrieb notwendigen Mitarbeitenden beschränkt.
- ² Foto- und Videoaufnahmen von Kindern dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten gemacht und verwendet werden.

§ 15 Versicherungsschutz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- ² Die schulergänzende Betreuung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- ³ Die schulergänzende Betreuung haftet nicht für verlorene oder durch andere Kinder beschädigte Gegenstände.

C Pädagogik und Betreuung

§ 16 Pädagogisches Konzept

- ¹ Die pädagogische Arbeit ist in einem Konzept festgehalten. Es bildet die Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder. Die Leitung Schulergänzende Betreuung ist für die Erstellung und Einhaltung des Konzeptes verantwortlich.

§ 17 Aufsichtspflicht und Abholregelungen

- ¹ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung betreuen und beaufsichtigen die Kinder.
- ² Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Für Kindergartenkinder wird nach Absprache mit der Leitung Schulergänzende Betreuung eine Wegbegleitung angeboten.
- ³ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung können die Erziehungsberechtigten jederzeit dazu auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies als notwendig erachten (z.B. Krankheit, Zwischenfall). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

- ⁴ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit den Kindern öffentliche Verkehrsmittel benutzen.
- ⁵ Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten pünktlich abzuholen. Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, sind die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung vorgängig durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 18 Umgang mit Krankheit und Unfall

- ¹ Erkrankt ein Kind, so ist dies den Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung so früh wie möglich, spätestens jedoch vor Beginn der regulären Betreuungszeit, mitzuteilen. Dies gilt auch bei ansteckenden Krankheiten in der Familie oder im näheren Umfeld des Kindes.
- ² Kranke Kinder, insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten, dürfen die schulergänzende Betreuung nicht besuchen, da die in diesem Fall notwendige besondere Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor Ansteckung zu schützen. Im Übrigen gelten die kantonalen Richtlinien über den Schulbesuch bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall.
- ³ In Notfällen wird das Spital (Ambulanz) kontaktiert. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes bei der Anmeldung angeben und die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung in Bezug auf die Einnahme von Medikamenten instruieren.
- ⁵ Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend beeinträchtigt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch), können betreut werden, sofern sie an den Aktivitäten teilnehmen können und keine besondere Pflege benötigen, die das Programm und den Alltag behindert. Der Entscheid, ob ein Kind betreut werden kann, liegt bei der Leitung Schulergänzende Betreuung. Die Gemeinde Muttenz übernimmt keine Haftung für Verzögerungen im Heilungsprozess oder Folgeschäden.

§ 19 Ferienregelungen und Abwesenheiten

- ¹ Individuelle Ferien sind der Leitung Schulergänzende Betreuung frühzeitig (mindestens zwei Wochen im Voraus) mitzuteilen. Die Betreuungsgebühr wird durch individuelle Ferien nicht reduziert.
- ² Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit, andere Abwesenheiten) sind den Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung so schnell wie möglich, spätestens aber vor Beginn der regulären Betreuungszeit zu melden.
- ³ Bei längeren Abwesenheiten von mehr als vier Wochen am Stück kann ab der fünften Woche ein schriftliches Gesuch um Erlass der Betreuungskosten an die Leitung Schulergänzende Betreuung gestellt werden.

§ 20 Verpflegung und Ernährung

- ¹ Die Gemeinde Muttenz stellt eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen sicher. Die Menügestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen sowie spezifischer gesundheitlicher, religiöser und kultureller Anforderungen.
- ² Getränke stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung. Am Nachmittag wird eine Zwischenverpflegung (Zvieri) angeboten.

D Tarifstruktur und Zahlungsmodalitäten

§ 21 Tarifstruktur und Betreuungsgutscheine

- ¹ Es gelten folgende Tarife:

– Mittagstisch mit Betreuung	CHF 15.00
– Basistarif Nachmittagsmodule (pro Std.)	CHF 11.00
– Nachmittagsmodul I	CHF 22.00
– Nachmittagsmodul II lang	CHF 27.50
– Nachmittagsmodul II kurz	CHF 19.25
– Ferienbetreuung ganzer Tag	CHF 110.00
– Ferienbetreuung Modul I	CHF 44.00
– Ferienbetreuung Modul II	CHF 60.50
- ² Bei den oben genannten Tarifen handelt es sich um Maximaltarife. Die Erziehungsberechtigten können für die Nachmittagsmodule und die Ferienbetreuung einkommensabhängige Betreuungsgutscheine gemäss Reglement und Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz beantragen.
- ³ Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Betreuungsgutscheine, werden diese direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Betreuungsgebühr wird elf Mal im Jahr monatlich (ausser Juli) in gleichbleibenden Beträgen in Rechnung gestellt.
- ² Die Betreuungsgebühr wird auf der Basis einer vollen Betreuungswoche berechnet, die alle gebuchten Module umfasst. Von den 52 Kalenderwochen eines Jahres werden 14 Wochen für die Schulferien sowie eine Woche für gesetzliche Feiertage und offizielle schulfreie Tage abgezogen, so dass 37 betreute Schulwochen verbleiben. Der wöchentliche Betrag wird mit 37 multipliziert und der daraus resultierende Jahresbetrag durch 11 dividiert, um die monatliche Betreuungsgebühr zu ermitteln. Die Ferienbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.

- ³ Die Betreuungsgebühr wird bis zum 25. des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden im Folgemonat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Muttenz.

E Schlussbestimmungen

§ 23 Beschwerdeinstanz

- ¹ Gegen Entscheide der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden

§ 24 Übergangsregelung

- ¹ Für den Mittagstisch mit Betreuung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 ein Tarif von CHF 13.00.

§ 25 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden die Geschäftsordnung der Mittagstische der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 2021 und die Geschäftsordnung Pilotprojekt Schulergänzende Betreuung der Gemeinde Muttenz vom 22. November 2023 aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Januar 2025 in Kraft.

Muttenz, 30. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der GR-Sitzung vom 30. Oktober 2024 mit GRB-Nr.478, in Kraft ab 20. Januar 2025.